1026 Mechang XXVI, Gefest, bett. Raufmunnögerlifte von 6. Juli 1984. § 1-3.

Roumittenten zu fordern hat, wird in feinem Falle aus ber Bundesfasse Entschädigung gewährt.

§ 27. Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnalme

für die in seinem Gebiete bestirten Bechsessmerken und getempesten Benattes jum Schaffig des Jahres 1871 der Beres von 24 Bezart, bis zum Schaffe des Jahres 1873 der Betres von 24 Bezart, bis zum Schaffe des Jahres 1873 der Betres von 12 Prozent, bis zum Schaffe des Jahres 1875 der Betres von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betreg von 2 Prozent und der Unterfolffe gerichter.

§ 28. Die jur Ausführung biefes Gefebes nothigen Be-fimmungen nerben vom Bunbebraihe getroffen.

§ 29. Diel Befeh teilt mit bem 1. Januar 1870 in Araft. In Betreff aller vor biefem Tage ausgestellten infandischen eber von bem esten nifandischen Inhaber aus dem Janber gegebenes ausländichen Bechlet tonmen nech die bisherigen landesgeschlichen Bortdoriften nur Minendume.

## XXVI

## Sejen, betreffend Saufmannogerichte.

Bon 6. Juli 1904. (909Bl 266.)

Errichtung und Bufammenfegung ber Raufmannsgerichte. § 1. Bur Entschibung von Streitigfeiten aus bem Dienste ober Lechterchältniste gwissen Rauffeuten einrefeits nich ihren Sandungsarbilien ober Sandtungsteitigung underzeites Bonne bei worfande

nem Beburfnisse Nausmannsgerichte errichtet werben.
Die Errichtung exsolgt für ben Bezirf einer Gemeinde burch Ortstatut noch Magagte bes 8 142 ber Gewerchenbunga. Die

18 D 142. Giatalaritife Belimmungen einer Gemeinte ober einer besteht gesen bereicht bei der Bernichten Gesen der Geschlichen Geschliche zu der einhalte fein genetellen Geschliche und verhäufigte Kingl einem Zeitellen nerfest wah fühlerung besolgter Gescheiterlichenber um Mitchier abgefals, bobilde der Geschlichenber in Mitchier abgefals, bobilde der Geschlichen bei keiter Bernichtspielebeit um film in der für Belennis und ungen der Geschliche siehe der bei Beitre Bernichtspielebeit um führe bernichtigen der Bernichtspielebeit um führe Bernichtspielebeit um führe Bernichtspielebeit um führe bernichtigen der Bernichtspielebeit um führe Ber

Die Zentrollehiebe ift befegt, samtunische Bestimmungen, soliche mit Gesehen sein ben firmanrischen Restimmungen bei weiteren Konstmunde verfannbes in Abbessprach seiten, auch er Rocht zu feben.